



## Inhalt:

1. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen in besonderen öffentlichen Bereichen auf dem Gebiet der Stadt
2. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Einschränkung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

### 1. Allgemeinverfügung

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen in besonderen öffentlichen Bereichen auf dem Gebiet der Stadt vom 18. März 2020 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 am 19. März 2020 -**

**vom 25. März 2020**

#### Anordnung:

Die oben genannte Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 wird hiermit aufgehoben.

Diese Aufhebung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Das Amtsblatt ist im Internet einsehbar unter [www.schlossholtestukenbrock.de](http://www.schlossholtestukenbrock.de). Die Aufhebung tritt ab sofort in Kraft.

#### Begründung:

Durch Erlasse vom 15., 17. und 20. März 2020 hat die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen, die der Umsetzung durch Allgemeinverfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden bedurften.

Am 22. März 2020 hat der Landtag von NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verabschiedet, die am 23. März 2020 in Kraft getreten ist. Die getroffenen Regelungen und Anordnungen haben damit Gesetzesrang, so dass sie unmittelbar gelten. Einer Umsetzung durch Allgemeinverfügungen bedürfen gesetzliche Regelungen nicht, so dass die oben genannte Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 25.03.2020  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. E. Bikliq

2.

### Änderung der Allgemeinverfügung

**der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Einschränkung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 17. März 2020 – veröffentlicht am 18. März 2020 -**

**vom 23. März 2020**

#### I. Anordnung:

Die oben genannte Allgemeinverfügung wird unter Ziffer 5 wie folgt geändert:

Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist zu gewährleisten. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen anwesenden Personen ist einzuhalten.

Die Zahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher ist bei jeder Sitzung so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen anwesenden Personen (Besucherinnen und Besuchern, Mitgliedern der Gremien und den Pressevertreterinnen und Vertretern) eingehalten wird. Pressevertreterinnen und Pressevertreter können ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen. Die Regelung zum Mindestabstand gilt entsprechend.

Ferner sind die Empfehlungen des Robert Koch Instituts und die entsprechenden Hygieneregeln einzuhalten. Warteschlangen vor den Sitzungsräumen sind zu vermeiden und auch hier ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Eine Registrierung der Besucherinnen und Besucher sowie der Pressevertreterinnen und Pressevertreter mit Kontaktdaten (Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) hat stattzufinden.

Keinen Zutritt zu den Sitzungen erhalten Personen, die

- Symptome einer Corona Erkrankung zeigen, oder
- innerhalb der letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten, oder
- sich innerhalb der jeweils letzten 14 Tage in einem Corona Risikogebiet nach der aktuellen Definition des Robert-Koch Instituts aufgehalten haben.

Die Besucherinnen und Besucher sowie die Pressevertreterinnen und Pressevertreter haben vor Zutritt zu bestätigen, dass die vorgenannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

II. Diese Änderung der Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Das Amtsblatt ist im Internet einsehbar unter [www.schlossholtestukenbrock.de](http://www.schlossholtestukenbrock.de). Die Anordnungen unter Ziff. I treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.

#### Begründung:

Dem Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 48 Abs. 2 S. 1 GO NRW wird durch diese Regelung Rechnung getragen.

Die weitergehenden Maßnahmen sind zur Reduzierung der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus erforderlich und angemessen. Um Infektionsketten nachvollziehbar zu machen, ist auch eine Registrierung von Besucherinnen und Besucher sowie Pressevertreterinnen und Pressevertretern notwendig.

Ergänzend wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 Bezug genommen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ausdrücklich hiermit angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren der Pandemie und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates ist es erforderlich, dass die angeordneten Maßnahmen sofort umgesetzt werden. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt gegenüber anderen öffentlichen und privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 24.03.2020  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. E. Bikliq